

STADT PORTA WESTFALICA

Bebauungsplan Nr. 2.1.2 1. Änderung

„Gewerbegebiet Barkhausen –
südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“

Umweltbericht



Sachgebiet Stadtplanung

Inhaltsverzeichnis

1. <u>EINLEITUNG</u>	3
1.1. VERANLASSUNG, RECHTSLAGE	3
1.2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	3
1.3. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	3
2. <u>BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	4
2.1. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	4
SCHUTZGUT MENSCH	4
SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN.....	4
SCHUTZGUT BODEN.....	5
SCHUTZGUT WASSER	5
SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	5
SCHUTZGUT LANDSCHAFT	6
SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	6
WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	6
ZUSAMMENGEFASSTE UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.2. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	9
ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	9
2.3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	10
2.4. PLANALTERNATIVEN	10
STANDORT	10
PLANINHALT	10
3. <u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	11
3.1. VERWENDETE VERFAHREN	11
3.2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
4. <u>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u>	12
4.1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES	12
4.2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	12
4.3. PLANALTERNATIVEN	12
4.4. UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	12

1. Einleitung

1.1. Veranlassung, Rechtslage

Die Stadt Porta Westfalica hat beschlossen, mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 eine neue Stadtstraße im Gewerbegebiet Barkhausen im Anschluss an die L876 festzusetzen.

Der Umweltbericht stellt gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes dar, in dem die in der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 (6) Nr. 7 a-i BauGB unter Anwendung der Anlage zu den §§ 2 (4) und 2a BauGB zusammengestellt werden.

Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 (4) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanänderung

Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4 und Flur 5 in einer ungefähren Größe von etwa 5,86 ha. Es handelt sich um ein bestehendes Gewerbegebiet, das zu seiner Südseite mit einem Grünstreifen bzw. einem Wall abgegrenzt ist.

Am 24.07.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 2.1.2 mit dem Ziel der Ausweisung von nutzungseingeschränkten Gewerbegebieten rechtskräftig. Zwischenzeitlich haben sich dort mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt, die über den Erbeweg, den Niedernfeldweg und die Feldstraße erschlossen werden können.

Die ansässige Firma Schäferbarthold hat aber erhebliche Verkehrsprobleme bei ihrem abfließenden Schwerverkehr zum Niedernfeldweg. Zur Lösung dieser Problematik sieht diese Bebauungsplanänderung vor, eine neue Stadtstraße an die L 876 „Kreisstraße“ zwischen „Erbeweg“ und „Füllenkamp“ anzuschließen.

Gleichzeitig werden mit dieser Bebauungsplanänderung im Ursprungsplan festgesetzte Graben-, Wald- und Grünflächen überplant und als Gewerbegebiet festgesetzt, da sie in der Wirklichkeit überbaut wurden und nicht mehr realisiert werden können.

1.3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die Vorgaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung wurden bei der Umweltprüfung beachtet. Für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, herangezogen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld, der Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica und der Landschaftsplan Porta Westfalica treffen für den Planbereich keine Aussagen zu Umweltschutzzielen. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb der Grenzen eines Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebietes und auch nicht innerhalb eines FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet).

2. Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Mensch

Der Planbereich hat keine besondere Bedeutung für die Erholung. Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar.

In Bezug auf Lärmbelastungen oder Gewerbeimmissionen ist das Gebiet durch das vorhandene Gewerbe vorbelastet. Die Nutzungen des Gewerbegebietes orientieren sich an der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ vom 02.04.1998.

Es sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (GEN 1) und im nördlichen Teil nur Gewerbebetriebe (GEN 2) der Klasse VII (Mindestabstand 100m) zulässig. Eine Erweiterung der Liste durch Betriebe, die nur aufgrund ihrer Lärmemissionen einen Abstand halten müssen (In der Liste mit * gekennzeichnet) ist nicht möglich, da das zu errichtende benachbarte Klinikum sowie die südlich gelegenen Wohngebiete ein besonderes Schutzbedürfnis haben.

Wegen dieser besonderen Schutzbedürftigkeit und einer Schutzbedürftigkeit auch gegenüber dem benachbarten Einkaufszentrum sind nur solche Betriebsformen aufgenommen, die im Nahbereich keine wesentlich störenden Emissionen von Geräuschen, Stäuben oder Erschütterungen verursachen können.

Die im Zusammenhang mit der Straßennutzung verbundenen Geräusche haben Auswirkungen auf die Immissionssituation innerhalb des benachbarten Wohngebietes (V+E-Plan „Auf der Bergbreite“). Wenn auch das Wohngebiet bereits durch einen Lärmschutzwall vor Straßenlärm geschützt wird, können Geräusche im Zusammenhang mit dem an- und abfließenden Verkehr des Plangebietes zumindest auf die Wohnräume in den oberen Geschossen einwirken. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fahrzeugbewegungen aus dem Plangebiet dürfen diese Immissionen aber die gesamte Immissionssituation im Wohngebiet nicht wesentlich beeinflussen.

Die Bauleitplanung trägt zum Erhalt und zur Erweiterung der vorhandenen und nur mit geringen Emissionen verbundenen gewerblichen Nutzung bei. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind nicht ableitbar.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Innerhalb des Planbereiches sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt.

Durch die Planung werden die vorhandenen Nutzungsstrukturen (die auf den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 basieren) nicht verändert. Lediglich der vorhandene Wall zur L 876 wird zum Anlegen der neuen Stadtstraße durchbrochen. Als Ausgleich wird entlang der neuen Straße ein neuer Grünstreifen angelegt, so dass die Beeinträchtigungen durch den Verlust potentieller Lebensräume als gering einzuschätzen sind.

Schutzgut Boden

Nach § 1a (1) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor Inanspruchnahme neuer Flächen zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Mit der Optimierung einer bestehenden Gewerbefläche wird den Belangen des Bodenschutzes voll Rechnung getragen.

Im Planbereich befinden sich Böden mit hoher oder sehr hoher regionaler Bodenfruchtbarkeit. Böden mit naturhistorischer, kulturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung sind nicht bekannt. Die Böden besitzen einen besonderen Schutzbedarf.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.1.2 ist der Bereich bereits als Gewerbegebiet überplant. Eine Bebauung und damit Versiegelung des Bodens hat teilweise stattgefunden. Altablagerungen im Planbereich sind nicht bekannt. Durch die bestehenden Gewerbebetriebe ist eine Kontaminierung des Bodens aber nicht auszuschließen. Mit dem Eintrag von weiteren Schadstoffen muss gerechnet werden.

Die Bodenfunktion bleibt erhalten. Beeinträchtigungen durch ihren Verlust sind nicht zu erwarten.

Rohstoffvorkommen im Planbereich sind nicht bekannt.

Durch die Überplanung eines bereits rechtskräftigen Planes, der ein Gewerbegebiet mit hohem Versiegelungsgrad festsetzt, sind insgesamt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten, die über die zu erwartenden Beeinträchtigungen hinausgehen, die der bestehende Bebauungsplan festsetzt.

Schutzgut Wasser

Hochwasser- oder Trinkwasserschutzzonen werden von der Planung nicht berührt.

Ein offenes Gewässer im Planbereich ist nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch Freilegung des Grundwassers oder Veränderung des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge oder Verschmutzung aus der Nutzung des Gewerbegebietes sind möglich. Da unter Umständen weitere Hallen entstehen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder zum Verkauf angeboten werden, ist es geboten, Absperrorgane im Grundstückskontrollschacht vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorzusehen.

Durch die Überplanung des bereits rechtskräftigen Planes sind insgesamt aber keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten, die über die zu erwartenden Beeinträchtigungen hinausgehen, die der bestehende Bebauungsplan festsetzt.

Schutzgut Klima und Luft

Für den Planbereich sind keine nennenswerten Ausgleichswirkungen für den Stadtteil Barkhausen und dessen Umgebung bekannt. Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich nicht ableiten.

Mit Emissionen aus den Gewerbebetrieben ist ebenso zu rechnen, wie aus dem Zu- und Abgangsverkehr der Betriebe. Durch Anlegen der neuen Straße geht ein geringer Teil Gewerbefläche verloren, so dass davon auszugehen sind, dass, im Vergleich zu den Möglichkeiten, die der bestehende Bebauungsplan festsetzt, die gewerblich bedingten Emissionen zurückgehen und die verkehrlich bedingten Emissionen zunehmen. In der Summe sind demzufolge keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust prägender Oberflächenformen und landschaftstypischer Nutzungen und Biotopstrukturen werden bei der Änderung des Gewerbegebietes nicht verbunden sein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich oder dessen Umgebung befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, auf die das Vorhaben negative Auswirkungen haben könnte. Die Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wird demnach als nicht erheblich bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen der Bauleitplanung betreffen auch dieses Wirkungsgefüge, das in der folgenden Tabelle schematisch dargestellt wird:

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet, Wirkung der Planung
(in Anlehnung an: RAMMERT (1995): „Wechselwirkungen in der UVP – eine Einführung“)

Wirkung auf von	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land-schaft
Mensch		Verbreitung Nutzung Verdrängung (0) Pflege Erhalt lw. Kulturen	Verbreitung Störung Verdrängung (0) Erhalt lw. Lebensräume	Bearbeitung Düngung Verdichtung (-) Erhalt der Bodenstruk- turen	Gestaltung Nutzung Stoffeintrag (0) keine weitere Nutzung u. Gestaltung	Aufhei- zung (0)	Nutzung Stoffeintrag (0) Vermeidung emittierender Nutzungen	Nutzung Überformung Gestaltung (0) Vermeidung weit. Über- formung u. Gestaltung
Pflanzen	(0) Ernährung Erhalt lw. Kultur- ren		Nahrung Lebensraum Schutz (0) Erhalt lw. Kulturen	Durchwurze- lung, Nähr- stoffentzug (0) Bodenbildung Erhalt der Bodenlebens- räume	Nutzung (0)	Klima- bildung (0)	Nutzung Stoffein- und -austrag Reinigung (0) Erhalt von Vegetation	(+) Strukturele- mente, Erhalt vorh. Vegetation
Tiere	(0) Ernährung Naturerlebnis Erhalt lw. Le- bensräume	Fraß (0) Bestäubung Verbreitung Erhalt lw. Lebensräume		Düngung Verdichtung (0) Bodenbildung Lockerung Erh. d. Bodenlebensr	Nutzung (0)	Beein- flussung (0)	Nutzung Stoffein- und -austrag (0)	Nutzung (0) Erhalt natürl. Lebensraum- strukturen
Boden	Verlust von Flächen (0) Rohstoffgew. Ertragspotent. Erhalt lw. Flä- chen	(-) Lebensraum Nährstoffvers. Erhalt lw. Lebensräume	(-) Lebensraum Erhalt von Bodenle- bensräumen		Sedimentbil- dung (0) Filtration v. Schadstof. Erhalt d. Bodenfunkt.	Beein- flussung (0) Erhalt d. natürl. Klima- situation	Beeinflus- sung Staubbil- dung (0)	Land- schaftshaush alt (0) Erhalt der Bodenfunkt.
Wasser	(0) Erhalt d. nat. Grundwassersitua- tion, Trink- wasser, Lebens- grundlage	(0) Lebens- grundlage Lebensraum	(0) Lebens- grundlage Lebensraum Trinkwasser	Stoffverlag. Ersioion Beeinflus- ung (0) Erhalt der Bodenfunkt.		Lokal- klima (0) Erhalt d.natürl Klima- situation	Luftfeuch- tigkeit (0)	Landschafts- haushalt (0) Erhalt der nat. Gewäs- ersituation
Klima	Umfeldbedingun- gen (0)	Wuchsbedingun- gen (0)	Umfeldbedin- gungen (0)	Bodenent- wicklung (0) Erhalt der Bodenstruk- turen	(0) GW-Neubild. Erhalt d. nat. GW-Situat.		Strömung Wind Luftqualität (0) Erhalt der nat. Luft- strömung	Landschafts- haushalt (0) Vermeidung emittierender Nutzung
Luft	(0) Lebens- grundlage	(0) Lebens- grundlage	(0) Lebensraum und -grundlage	Bodenluft Stoffeintrag (0) Erhalt des Bodens	Belüftung Trockene Deposition (0)	Lokal- klima (0) Erhalt d. typisch. Klimas		Stoffhaushalt (0) Vermeidung emittierender Nutzungen
Land- schaft	Ästhetisches Empfinden (0) Erhalt der Landschaftsstru- kt.	Lebensraum- struktur (0) Erhalt lw. Lebensräume	Lebensraum- struktur (0)	keine	GW-Verlauf Wasser- scheiden (0)	Klimabil- dung (0)	Strömungs- verlauf (0)	

(--) erhebliche negative Wirkung (-) geringe negative Wirkung (0) neutrale Wirkung
 (+) geringe positive Wirkung (++) erhebliche positive Wirkung

Mit der beabsichtigten Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der komplexen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu erwarten, da der vorhandene Umweltzustand (nach Massgaben des Bebauungsplanes) erhalten bleibt.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen werden nachfolgende tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigungen der Erholung	-
	Beeinträchtigungen der Gesundheit	-
Pflanzen, Tiere	Beeinträchtigungen von bes. geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust potentieller Lebensräume	(-)
Boden	Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein von Altlasten	-
	Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen	-
	Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Bedeutung	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust von Bodenfunktion	-
	Beeinträchtigungen durch Verlust von Rohstoffen	-
Wasser	Beeinträchtigungen durch Freilegung des Grundwassers	-
	Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Grundwasserkörpers	-
	Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in das Grundwasser und die Oberflächengewässer	-
	Beeinträchtigungen durch Verschmutzung des Grundwassers	-
Luft, Klima	Beeinträchtigungen des Lokalklimas	-
	Beeinträchtigungen durch Emissionen	-
Landschaft	Beeinträchtigungen durch den Verlust prägender Oberflächenformen	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust landschaftsprägender Nutzungen	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust landschaftsprägender Biotoptypen	-
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	-
Wechselwirkungen	Beeinträchtigung komplexer Wechselwirkungen	-

x erheblich (-) Beeinträchtigungen vorhanden, aber nicht erheblich - nicht erheblich

Zusammenfassend betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die geplante Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einstellen werden.

2.2. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde nach wie vor der Bebauungsplan Nr. 2.1.2 Bestand haben, der ein nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet ausweist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben Umweltauswirkungen zur Folge, im Wesentlichen:

- Verlust und Störung von Pflanzen- und Tierlebensräumen
- Versiegelung und Verdichtung von Boden
- Ansiedlung emissionsträchtiger Nutzungen
- Umgestaltung und Strukturierung von Landschaft

Der Umweltzustand wird nachhaltig verändert.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergeben sich zu oben beschriebener Entwicklung keine wesentlichen Änderungen, so dass sich im Vergleich ‚Durchführung‘ zu ‚Nichtdurchführung‘ keine erheblich negativen Beeinträchtigungen ergeben.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Eingriffe in die Umwelt sind gemäß § 1a (3) BauGB zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, soll der erforderliche Ausgleich durch geeignete Maßnahmen erfolgen, die gemäß § 5 bzw. § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der entsprechend auszugleichen ist. Für Naturschutz und Landschaftspflege besonders hochwertige Flächen und Objekte sind nicht betroffen. Durch das Anlegen einer neuen Straße im bestehenden Gewerbegebiet erfolgt kein erheblicher Eingriff.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß § 1a (3) BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Das Vorhaben ist nicht vermeidbar, da mit der jetzigen Situation nicht zu akzeptierende Verkehrsverhältnisse vorherrschen, die auch negative Umwelteinflüsse mit sich bringen (Immissionsbelastungen durch stauenden Schwerlastverkehr) Ein Kompensationsansatz zur Verringerung der Beeinträchtigungen ist das Anlegen des

Grünstreifens entlang der neu entstehenden Straße sowie die Begrünung und Bepflanzung der verbleibenden Flächen.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Unvermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, die entsprechend der Möglichkeiten des § 5 bzw. § 9 BauGB festgesetzt werden sollen.

Durch das Anlegen des Grünstreifens entlang der Straße wird der Eingriff im Plangebiet mit einem Kompensationsüberschuss von 1.668 Werteinheiten (3%) vollständig ausgeglichen, auch wenn man zusätzlich noch den Wegfall von 6 Bäumen berücksichtigt (720 WE), die aufgrund der Straßenverbreiterung der Kreisstraße entfallen werden.

2.4. Planalternativen

Standort

Die Lage des Teiländerungsbereiches steht in Verbindung mit den dort ansässigen Firmen im bestehenden Gewerbegebiet. Ein alternativer Standort für die Planung scheidet daher von vornherein aus.

Planinhalt

Für die Lage der Straße wurden aus verkehrstechnischen Gründen mehrere Alternativen erarbeitet. Die jetzige Lösung ist einzig realisierbar, da alle anderen Möglichkeiten am Grunderwerb scheitern. Die Umweltauswirkungen beim Anlegen der Straße in den jeweiligen Alternativen wären identisch gewesen, da das Gewerbegebiet homogen strukturiert ist und die technische Ausführung des Straßenkörpers sich durch die Lage nicht verändert hätte.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Verwendete Verfahren

Bei der Beurteilung der Umweltbelange wurden folgende Quellen berücksichtigt.

- „Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld“
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- „Landschaftsplan Porta Westfalica“
- „Überschwemmungsgebiet der Weser“ vom Staatlichen Umweltamt Minden
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutz zonen sowie FFH-Gebieten
- Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ vom 02.04.1998
- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, soll erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen werden Bauanträge im Plangebiet den Sachgebieten Bauordnung sowie Grünflächen und Umwelt der Stadt Porta Westfalica und außerdem dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWLvorgelegt. Von dort kann eine Abschätzung der Auswirkungen erfolgen, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Um eine eventuelle Einleitung wassergefährdender Stoffe in die öffentliche Kanalisation zu verhindern sind Absperrvorrichtungen in den Grundstückskontrollschächten vorzusehen. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist zu kennzeichnen und dem Entwässerungsnetzbetreiber sowie der Feuerwehr zusammen mit den Bestandsplänen der Entwässerung zu übergeben.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

4.1. Lage und Nutzung des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4 und Flur 5 in einer ungefähren Größe von etwa 5,86 ha. Es handelt sich um ein bestehendes Gewerbegebiet, das zu seinen Außenseiten mit Grünstreifen bzw. Wällen abgegrenzt ist.

4.2. Ziele und Zwecke der Planung

Am 24.07.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 2.1.2 mit dem Ziel der Ausweisung von nutzungseingeschränkten Gewerbegebieten rechtskräftig. Zwischenzeitlich haben sich dort mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt, die über den Erbeweg, den Niedernfeldweg und die Feldstraße erschlossen werden können.

Die ansässige Firma Schäferbarthold hat aber erhebliche Verkehrsprobleme bei ihrem abfließenden Schwerverkehr zum Niedernfeldweg. Zur Lösung dieser Problematik sieht diese Bebauungsplanänderung vor, eine neue Stadtstraße an die L 876 „Kreisstraße“ zwischen „Erbeweg“ und „Füllenkamp“ anzuschließen.

4.3. Planalternativen

Die Lage des Teiländerungsbereiches steht in Verbindung mit den dort ansässigen Firmen im bestehenden Gewerbegebiet. Ein alternativer Standort für die Planung scheidet daher von vornherein aus. Für die Lage der Straße wurden aus verkehrstechnischen Gründen mehrere Alternativen erarbeitet. Die jetzige Lösung ist einzig realisierbar, da alle anderen Möglichkeiten am Grunderwerb scheitern.

4.4. Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer neuen Stadtstraße im bestehenden Gewerbegebiet werden sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einstellen.